

Gesellschaftliche Entwicklungen

Die Reform des Abtreibungsstrafrechts in der Schweiz

Eine Gesetzesinitiative des Bundesrates

Am 24. Juni 1974 hat die Mehrheit des Schweizerischen Bundesrates nach mehreren Sitzungen und langen Diskussionen entschieden: auf der Grundlage der Indikationslösung mit sozialer Indikation wird er im Herbst dem Parlament ein Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch unterbreiten. Der zunächst zuständige Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrat *Furgler* (Christlichsoziale Volkspartei CVP), glaubt diese Lösung im Gewissen auch wegen der möglichen Wirkungen und rechtslogischen Konsequenzen nicht verantworten zu können, weigerte sich, sie vor Parlament und Volk zu vertreten, und bat den Gesamtbundesrat, dieses Geschäft ausnahmsweise einem anderen Kollegen zu übertragen. Der Gesamtbundesrat war loyal und großzügig genug, diesen Gewissensentscheid zu respektieren und das Geschäft dem derzeitigen Bundespräsidenten *Brugger* zu übertragen.

Bundesrat für erweiterte Indikationenregelung

Es ist bezeichnend schweizerisch und entspricht der Kollegialverfassung des Schweizerischen Bundesrats, daß eine Demission von Bundesrat *Furgler* weder angedroht noch verlangt wurde, sondern daß man ohne große Diskussion weder im Bundesrat noch im Volk die skizzierte Lösung fand und akzeptierte. Sie ist ein seltener, aber doch nicht einmaliger Vorgang (wie z. B. bei der Abstimmung über das Jesuiten- und Klostersverbot, wenn auch unter etwas anderen Umständen, da Bundesrat *von Moos*, der als Nationalrat die Eingabe selbst gemacht hatte und selber Katholik ist und deshalb nicht in eigener Sache als Bundesrat handeln wollte). Es ist übrigens eine mehr als hundertjährige, sehr bewährte Praxis, daß, wenn ein Gesetz oder eine Verfassungsänderung vom Parlament oder Volk verworfen wird, weder der zuständige Bundesrat (Minister) noch der Gesamtbundesrat deswegen zurückzutreten hat. Diese Übung sichert eine große persönliche Freiheit des Standpunktes, ohne gleich eine Minister- oder gar Regierungskrise heraufzubeschwören.

Der Entscheid der Mehrheit des Gesamtbundesrates zur erweiterten Indikationenregelung mit Einbezug der sozialen Indikation schafft nicht Gesetz, sondern nur einen

Vorschlag an das Doppelparlament, National- und Ständerat, die für die Gesetzgebung zuständig sind, allerdings auch mit einem möglichen fakultativen Gesetzesreferendum des Volkes (Volksabstimmung) zu rechnen haben, wenn die nötige Unterschriftenzahl (zur Zeit 50 000) gegen den Entscheid der Räte zustande kommen sollte.

Der Entscheid des Bundesrates hatte eine längere Vorgeschichte. Schon in den 30er Jahren wurde darüber diskutiert, allerdings ohne Folgen. Eine am 1. Dezember 1971 eingereichte (Verfassungs-)Initiative verlangte, daß wegen Schwangerschaftsabbruchs keine Strafe verhängt werden dürfe. Der Bundesrat hat beschlossen, in der Bundesversammlung (Parlament) zu beantragen, Volk und Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens ohne Gegenentwurf zu empfehlen und statt in einem neuen Verfassungsartikel die Frage im obengenannten Sinn in einem Gesetz zu regeln. Damit hat sich der Bundesrat für die mittlere der drei Varianten ausgesprochen, die eine vom EJPD eingesetzte Expertenkommission ausgearbeitet hatte. Als weitere Varianten standen einerseits die einfache Indikationenregelung, andererseits die Fristenregelung nach bekanntem Muster zur Diskussion. Unter den Experten hielten sich die Befürworter der Indikationslösung und der Fristenlösung die Waage. Das EJPD, an der Spitze Bundesrat *Furgler* (aus St. Gallen), hatte sich für die ‚einfache‘ Indikationslösung ausgesprochen.

Nach der nun von der Mehrheit des Bundesrates empfohlenen Indikationslösung mit Einbezug der sozialen Indikation soll der Schwangerschaftsabbruch straflos bleiben:

1. aus medizinischen Gründen (wenn Leben oder Gesundheit der Schwangeren ernstlich in Gefahr ist);
2. bei einer aufgezwungenen Schwangerschaft (Vergewaltigung);
3. wenn vorauszusehen ist, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein würde;
4. aus sozialen Gründen, d. h. wenn vorauszusehen ist, daß die Schwangerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde.

In der Bevölkerung scheint die Gesetzesinitiative des Bundesrates keinen allzugroßen Anklang gefunden zu haben.

Nach einer im Auftrag der „Weltwoche“ im Juni 1974 durchgeführten Repräsentativumfrage bei der Bevölkerung über 18 Jahren befürworteten nur 21% die vom Bundesrat vorgesehene erweiterte Indikationenregelung unter Einschluss der sozialen Indikation. Die Anhänger der Fristenregelung bilden zwar laut dieser Umfrage nicht die Mehrheit, aber doch eine starke Minderheit. 33% der Befragten sprachen sich für die Fristenregelung aus, 9% wollten den Schwangerschaftsabbruch generell ohne die Berücksichtigung einer Frist freigeben. Insgesamt sprachen sich außer 42% für die befristete oder gar strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus. Im übrigen bestätigte diese Schweizer Umfrage einen auch anderswo festgestellten Trend, daß die Frauen hinsichtlich der „Liberalisierung“ des Abtreibungsstrafrechts eher zögern als Männer. Nur 27% der Frauen erklärten sich zugunsten der Fristenregelung, 35% erklärten sich mit der gegenwärtigen Gesetzgebung einverstanden, demgegenüber plädierten nur 24% der Männer gegen jede Reform. Die soziale Indikation befürworteten Männer (22%) und Frauen (20%) fast gleich stark.

Man muß aber zugeben, daß sich der Bundesrat die Antwort weder juristisch noch menschlich leicht gemacht hat. In einer am selben Tag veröffentlichten Mitteilung der Bundeskanzlei heißt es: „Mit Rücksicht auf die besondere ethische Natur der Probleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, hat der (Gesamt-)Bundesrat den Vorsteher des EJPD, Bundesrat Furgler, von der Vertretung dieses Geschäftes in der Bundesversammlung entlastet. Er ließ sich dabei von der Überlegung leiten, daß das Kollegialsystem dort, wo ein Bundesratsmitglied aus weltanschaulichen Gründen sich außerstande sieht, einen Entscheid des Kollegiums im Parlament und in der Öffentlichkeit zu verfechten, kollegiumsinterne Lösungen anbieten kann und muß, wenn es nicht zur dogmatischen Erstarrung führen soll. Wo sich, wie hier, Ethik und Politik in klassischer Weise überschneiden, verdiene die Achtung vor der persönlichen Überzeugung auch dann den Vorrang, wenn das Kollegialsystem für solche — äußerst seltene — Konfliktsfälle institutionell nichts vorgekehrt habe...“

Wenig neue Argumente

Neue Argumente für oder gegen einen der vorliegenden Entwürfe sind kaum vorgebracht worden. Immerhin ist interessant, worauf die einzelnen Gruppen den Akzent legen. Die Befürworter der Fristenregelung legen vor allem Wert auf die Mündigkeit und Gleichberechtigung der Frau; sie bedenken aber nicht, daß nicht nur die Frau, sondern auch das werdende Kind entscheidende Rechte haben könnte. Außerdem vermag niemand zu sehen, warum gerade die Dreimonatsfrist entscheidend sein soll. Für sie spricht die Einfachheit des Verfahrens und die scheinbare juristische Genauigkeit der Grenze — obschon gerade diese Grenze medizinisch wie juristisch höchst frag-

würdig ist. Auch die Diskussion über die Stellungnahme konfessioneller Krankenhäuser, Ärzte und Schwestern, die anders denken, sowie der Krankenkassen ist noch kaum begonnen worden. Viel zu wenig wird auch bedacht, welchem Druck von seiten der Umgebung, besonders aber des Kindesvaters, die Schwangere ausgesetzt ist, zumal wenn der an sich begrüßenswerte Ausbau des Unehelichenrechtes dem Kindesvater (und seiner Familie!) große Lasten auferlegt. Gegner der Fristenregelung machen sich ihrerseits zu wenig Gedanken darüber, wann denn eigentlich ein neues Rechtssubjekt beginnt; darüber wird überhaupt weder von der einen noch von der anderen Seite diskutiert. Biblisch oder dogmatisch ist dies gewiß nicht festzulegen, so wenig wie der Zeitpunkt des „Todes“. Beides wäre Sache einer vertieften und breit angenommenen Philosophie. Von dieser sind wir aber weit entfernt.

Der Bundesrat scheute sich in seiner Mehrheit, für die Fristenregelung einzutreten, nicht nur wegen der ethisch so schwerwiegenden Frage der Kindestötung, sondern auch wegen der rechtslogischen Konsequenzen. Wenn menschliches Leben bei seinem Beginn nicht mehr rechtlich geschützt wird, mit welchen Gründen soll man die Tötung verlöschenden oder schwer geschädigten oder menschlich funktionsunfähigen Lebens, etwa von geistig unheilbar Kranken, Verkrüppelten usw. ablehnen und gesetzlich ahnden?

Bei der sogenannten „Vernehmlassung“ (rechtlich allerdings unverbindlichen Stellungnahme) von Kantonen und Verbänden hat sich gezeigt, daß sich bei den Kantonen Befürworter und Gegner ungefähr die Waage halten, oft mit fragwürdigen, nicht durchgedachten Argumenten. Bei den Verbänden oder vielmehr Verbandsvorständen (eine Befragung der Mitglieder wurde kaum je durchgeführt) überwiegt die Zahl der Befürworter der Fristenregelung, am auffallendsten bei den Frauenverbänden, außer den katholischen; die Verbände der Ärzte sind fast durchwegs dagegen. Aber auch bei den Verbänden ist völlig ungewiß, wie die *Mitgliedschaft* eingestellt ist und wie sie allenfalls in einer Volksabstimmung reagieren würde. Im Juli dieses Jahres hat sogar der Vorstand des Schweizerischen (ursprünglich sozialistischen) Gewerkschaftsbundes für die Fristenregelung Stellung genommen, obschon hier eine klare Kompetenzüberschreitung vorliegt und beim besten Willen nicht einzusehen ist, inwiefern die Frage des Schwangerschaftsabbruchs zu den Aufgaben einer Gewerkschaft gehört.

Es wird in allen Ländern noch erheblicher denkerischer Anstrengungen christlicher Kreise bedürfen, wenn nicht bloß alte und zum Teil recht fragwürdige und durch die neue Entwicklung der Wissenschaft und der Technik überholte Argumente wiederholt, sondern überzeugende Gründe vorgebracht werden sollen. *Jakob David*